

15.02.91

EG - K - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Verbreitung und Nutzung der Kenntnisse aus den spezifischen Programmen der Gemeinschaft für Forschung und technologische Entwicklung

KOM(90) 611 endg.; Ratsdok. 4442/91

KEP-AE-Nr.: 910440

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 15. Februar 1991 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 30. Januar 1991 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im März 1991 an.

BEGRÜNDUNG

1. Wissenschaft und Technik spielen in der Welt von heute eine ausschlaggebende Rolle und üben einen starken Einfluß auf das wirtschaftliche und soziale Umfeld aus. Die Forschung wird ihrerseits Forschungsgegenstand, und ein pluridisziplinärer Ansatz erweist sich als äußerst fruchtbringend.
2. In diesem Zusammenhang kommt den Verbreitungs- und Verwertungstätigkeiten, die an der Schnittstelle zwischen Forschung einerseits und Wirtschafts- und Sozialgefüge andererseits angesiedelt sind, eine immer größere Bedeutung zu, die ihren Niederschlag im dritten Rahmenprogramm findet.

Rechtsgrundlage

3. In Artikel 130 g c) des Vertrags ist vorgesehen, daß die Gemeinschaft Maßnahmen zur Verbreitung und Verwertung durchführt, um die in den Mitgliedstaaten laufenden Aktionen zu ergänzen.
4. Dieser Vorschlag findet darüber hinaus seine Grundlage in dem Beschluß des Rates 90/221/Euratom, EWG über das dritte Rahmenprogramm, in dem es in Artikel 4, Absatz 3 heißt: "Die Modalitäten der Verbreitung und Verwertung der Kenntnisse, insbesondere Art und Durchführung der zentralisierten Aktion, werden durch Entscheidung des Rates festgelegt".
5. Entsprechend diesem Artikel behandelt der Vorschlag einerseits Inhalt und Durchführung der zentralisierten Aktion und andererseits allgemeine Bestimmungen für Verbreitung und Nutzung der Kenntnisse.
6. Der für die zentralisierte Aktion für erforderlich gehaltene Betrag beläuft sich auf 57 Millionen ECU, die entsprechend Anhang I des dritten Rahmenprogramms anteilig von den Mitteln für die einzelnen Aktionen des Rahmenprogramms entnommen werden.

Allgemeine Bestimmungen für Verbreitung und Nutzung

7. Die Maßnahmen zur Verbreitung der Kenntnisse aus den spezifischen Programmen müssen kohärent sein und auf Regeln beruhen, die den Schutz der legitimen Interessen der Vertragspartner sowie der mit dem Erwerb und der Verwertung der Ergebnisse verbundenen Rechte sicherstellen.
8. Die in Artikel 7 dieses Vorschlags aufgeführten allgemeinen Bestimmungen legen die Regeln fest, die für die Maßnahmen zur Verbreitung und Nutzung der Kenntnisse gelten. Sie betreffen insbesondere Aspekte des geistigen und gewerblichen Rechtsschutzes, die Modalitäten der Verbreitung der Kenntnisse sowie die Bedingungen für die Nutzung der Kenntnisse in Übereinstimmung mit den Interessen der Gemeinschaft und insbesondere im Hinblick auf ihren wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt.

Inhalt und Durchführung der zentralisierten Aktion

9. Hauptziel der zentralisierten Aktion ist es, den FTE-Tätigkeiten des dritten Rahmenprogramms eine Wertsteigerung zu verleihen. Zwar wird für bestimmte im Rahmen des Programms VALUE angelaufene Aktionen die unerlässliche Kontinuität durch die zentralisierte Aktion gesichert, doch darf sie nicht lediglich als Fortführung dieses Programms gesehen werden.
10. Sie bringt in der Tat neue Themenstellungen ein, insbesondere in Verbindung mit den Auswirkungen der FTE-Tätigkeiten und deren Ergebnisse auf das gesamte Sozialgefüge. Es werden also die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Schnittstelle Forschung-Industrie verstärkt, zugleich aber soll den Schnittstellen Forschung-Wissenschaft und Forschung-Gesellschaft mehr Bedeutung zukommen.
11. Der Inhalt der zentralisierten Aktion ist in Anhang I des Vorschlags der Entscheidung erläutert. Er ist in drei Bereiche gegliedert: die Schnittstelle "Forschung-Industrie", deren Ziel es ist, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie zu stärken; in diesem Aktionsbereich ist die Schaffung neuer Instrumente zur Unterrichtung der Unternehmen, insbesondere die Bildung eines Netzes von Verbindungszentren, Tätigkeiten zur Nutzung, zum Schutz und zur Förderung der FTE-Ergebnisse vorgesehen. In dem Aktionsbereich Schnittstelle "Forschung-Wissenschaft" sollen interdisziplinäre Überlegungen über die Forschung unter vier Gesichtspunkten angestellt werden: Forschungseinrichtungen, Kommunikation, wirtschaftliche Aspekte und Management der Forschung. In den Aktionsbereich Schnittstelle "Forschung-Gesellschaft" fallen die Maßnahmen, mit denen überprüft und analysiert wird, welche Wirkung die im Rahmen der gemeinschaftlichen FTE-Tätigkeiten gewonnenen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse auf die Gesellschaft haben. Hier wird in drei Teile gegliedert: Bewertung der Auswirkungen auf die Gesellschaft, Kommunikation in Richtung Allgemeinheit, Analyse der Nachfrage und der neuen Bedürfnisse der Gesellschaft.
12. Für die Durchführung der zentralisierten Aktion haben darüber hinaus folgende drei Leitlinien zu gelten: das durch den Inhalt vorgegebene Prinzip der Horizontalität, das die Aktion in die Tätigkeiten eingliedert, die Szenarien und Strategien für die Forschung definieren; ein Prinzip der internen Komplementarität gegenüber den innerhalb der einzelnen spezifischen Programme durchgeführten Verbreitungsaktionen für Ergebnisse und ein Prinzip der Subsidiarität bei dem einerseits die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinschaftsinitiativen (Programme zur regionalen Entwicklung, SPRINT) und andererseits mit den einschlägigen nationalen und regionalen Strukturen zugrunde gelegt wird.

Vom Rat erbetener Beschluß

Die Kommission bittet den Rat, den Vorschlag einer Entscheidung über die Verbreitung und Nutzung der Kenntnisse aus den spezifischen Programmen für Forschung und technologische Entwicklung zu genehmigen.

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

Über die Verbreitung und Nutzung der Kenntnisse aus den
spezifischen Programmen der Gemeinschaft für
Forschung und technologische Entwicklung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130q, Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 130g, Buchstabe c) des Vertrages führt die Gemeinschaft in Ergänzung der in den Mitgliedstaaten laufenden Aktionen Maßnahmen durch, um die Ergebnisse der Tätigkeiten auf dem Gebiet der gemeinschaftlichen Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration zu verbreiten und auszuwerten.

In Durchführung von Artikel 130k Absatz 2 des Vertrages legt der Rat die Einzelheiten der Verbreitung der Kenntnisse fest, die aus den spezifischen Programmen gewonnen werden.

In Durchführung des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl führt die Kommission Tätigkeiten im Kohle- und Stahlbereich aus, die nicht unter das Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung fallen und deren Ergebnisse über entsprechende eigenständige Tätigkeiten mit Mitteln aus dem EGKS-Funktionshaushalt verbreitet und genutzt werden müssen.

(1) ABI. Nr. C

(2) ABI. Nr. C

(3) ABI. Nr. C

Mit seinem Beschluß 90/221 Euratom, EWG⁽⁴⁾ hat der Rat ein drittes gemeinschaftliches Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-94) angenommen, in dem unter anderem die Maßnahmen festgelegt werden, die durchzuführen sind, damit die Gemeinschaft die von ihr benötigten wissenschaftlichen Kenntnisse und das von ihr benötigte technische Know-how erwirbt, und gemäß dem die Modalitäten der Verbreitung und Verwertung der Kenntnisse, insbesondere Art und Durchführung der zentralisierten Aktion, durch Entscheidung des Rates festgelegt werden.

Die Kohärenz der Mechanismen zur Verbreitung der aus den einzelnen spezifischen Programmen des Rahmenprogramms hervorgegangenen Kenntnisse muß sichergestellt werden. Diese Kohärenz muß auf allgemeinen Regeln beruhen, die den Schutz der legitimen Interessen der öffentlichen und privaten Vertragspartner und der mit dem Erwerb und der Verwertung der Ergebnisse verbundenen Rechte gewährleisten, sowie deren Nutzung im Gemeinschaftsinteresse, insbesondere im Hinblick auf ihren wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, sicherstellen.

Zur besseren Eingliederung der gemeinschaftlichen Forschung in einen größeren Kontext und zur bestmöglichen Nutzung der aus ihr hervorgegangenen Ergebnisse muß die zentralisierte Aktion ihre Bemühungen zum einen verstärkt auf die Beziehungen zwischen Forschung und Industrie richten und sie zum anderen auf die Beziehungen zwischen Forschung und Wissenschaft und zwischen Forschung und Gesellschaft ausdehnen.

Es ist erforderlich zu veranschlagen, in welcher Höhe gemeinschaftliche Finanzmittel für die Durchführung dieser Aktion für notwendig erachtet werden; die endgültigen Beträge werden von der Haushaltsbehörde im Lichte der finanziellen Vorschau 1988-1992 im Anhang zur interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Juni 1988⁽⁵⁾ und einer etwaigen finanziellen Vorausschau 1993-1994 festgelegt.

Der Ausschuß für wissenschaftliche und technische Forschung (CREST) hat seine Stellungnahme abgegeben -

(4) ABI. Nr. L 117 vom 8. 5.1990, S. 28

(5) ABI. Nr. L 185 vom 15. 7.1988, S. 33

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

I Inhalt und Durchführung der zentralisierten Aktion

Artikel 1

1. Die Verbreitung und Nutzung der Kenntnisse erfolgt einerseits im Rahmen der spezifischen Programme, andererseits im Rahmen einer zentralisierten Aktion.
2. Die in Anhang I näher erläuterte zentralisierte Aktion gewährleistet die Gesamtkoordinierung und die Kohärenz in dem unter das Rahmenprogramm fallenden Bereich. Sie wird für einen Zeitraum festgelegt, der mit dem Tag beginnt, an dem die erste Entscheidung über ein spezifisches Programm auf der Grundlage des Rahmenprogramms (1990-1994) im Amtsblatt veröffentlicht wird, und mit dem 31. Dezember 1994 endet.

Artikel 2

1. Die Höhe des Finanzbeitrags der Gemeinschaft, der von den für die spezifischen Programme für erforderlich gehaltenen Beträgen zur Durchführung der mit der vorliegenden Entscheidung geschaffenen zentralisierten Aktion entnommen wird, beläuft sich auf 57 Millionen ECU.

Die in diesem Betrag enthaltenen Personalausgaben dürfen maximal 6 % der Gesamtsumme ausmachen. Die vorläufige Aufschlüsselung der Mittel ist in Anhang II festgelegt.

2. Sollte der Rat einen Beschluß nach Artikel 1 Absatz 4 des Beschlusses 90/221 Euratom, EWG fassen, muß die vorliegende Entscheidung angepaßt werden, um diesem Beschluß Rechnung zu tragen.
3. Die Haushaltsbehörde legt die Höhe der in jedem Finanzjahr zur Verfügung stehenden Mittel fest.

Artikel 3

1. Vor Ende des Jahres 1992 nimmt die Kommission eine Bewertung der erzielten Ergebnisse vor. Sie übermittelt dem Rat und dem Europäischen Parlament einen entsprechenden Bericht, dem sie ggf. Änderungsvorschläge beifügt.
2. Bei Abschluß der Aktion nimmt die Kommission eine Bewertung der erzielten Ergebnisse vor. Sie übermittelt dem Rat und dem Europäischen Parlament einen entsprechenden Bericht.
3. Bei diesen Berichten ist von den in Anhang I dieser Entscheidung aufgeführten Zielen und von Artikel 2 Absatz 4 des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG auszugehen.

Artikel 4

Die Kommission sorgt für die Durchführung der zentralisierten Aktion. Sie wird von einem Beratenden Ausschuß, nachstehend "der Ausschuß" genannt, unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Artikel 5

In den in Artikel 6 Absatz 1 genannten Fällen unterbreitet der Vertreter der Kommission dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage - erforderlichenfalls durch eine Abstimmung - festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 6

1. Das Verfahren nach Artikel 5 gilt für:

- die Bewertung der vorgeschlagenen Projekte und die für erforderlich gehaltene Höhe des Finanzbeitrags der Gemeinschaft;

- die Festlegung der Vertraulichkeitskriterien für die Verbreitung der Ergebnisse;
 - die genauen Durchführungsmodalitäten, die sich aus mit Drittländern getroffenen Vereinbarungen ergeben;
 - die Maßnahmen zur Bewertung der Aktion.
2. Die Kommission kann den Ausschuß zu jeder in den Anwendungsbereich der Aktion fallenden Frage konsultieren.

II Allgemeine Bestimmungen

Artikel 7

1. Für die Verbreitung und Nutzung der Kenntnisse aus den spezifischen Programmen der Gemeinschaft in den Bereichen Forschung und technologische Entwicklung gelten folgende Regeln:

- a) Die Kenntnisse aus Arbeiten, die direkt von der Gemeinschaft durchgeführt werden oder für die die Gemeinschaft die vollen Kosten übernimmt, sind Eigentum der Gemeinschaft.

Die Kenntnisse aus Arbeiten, die im Rahmen eines Vertrages auf Kostenteilungsbasis durchgeführt werden, sind Eigentum der Vertragspartner, die die Arbeiten ausgeführt haben.

- b) Die Kenntnisse, die für eine industrielle Anwendung in Betracht kommen und bei denen es gerechtfertigt erscheint, werden in dem Maße geschützt, wie es für die Interessen der Gemeinschaft und ihrer Vertragspartner unter Berücksichtigung der Rechtslage und des allgemein üblichen wünschenswert erscheint.
- c) Die Gemeinschaft und ihre Vertragspartner sind gehalten, die Kenntnisse, die ihr Eigentum sind, unter Bedingungen, die mit den Interessen der Gemeinschaft in Einklang stehen, zu nutzen oder nutzen zu lassen, wobei dem Ziel eines verstärkten wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft voll Rechnung zu tragen ist.
- d) Die Kenntnisse, die Eigentum der Gemeinschaft sind, werden ihren Vertragspartnern sowie anderen mit Sitz in der Gemeinschaft zur Verfügung gestellt, sofern sie einen Bedarf an diesen Kenntnissen nachweisen und sich verpflichten, sie unter Bedingungen, die mit den Interessen der Gemeinschaft in Einklang stehen, zu nutzen oder nutzen zu lassen. Diese Bereitstellung kann von bestimmten - insbesondere finanziellen - Bedingungen abhängig gemacht werden.

Jeder Vertragspartner stellt die Kenntnisse, die sein Eigentum sind, und die zu ihrer Nutzung erforderlichen Informationen den anderen Vertragspartnern und Dritten unter vertraglich festzulegenden Bedingungen zur Verfügung.

- e) Die Kommission trägt dafür Sorge, daß die für eine Verbreitung geeigneten Kenntnisse entweder durch die Kommission selbst oder die jeweiligen Auftragnehmer verbreitet oder veröffentlicht werden; dabei gelten lediglich die Beschränkungen, die sich aus der Verpflichtung zur Wahrung der geistigen Eigentumsrechte, der Vertraulichkeit oder gerechtfertigter kommerzieller Interessen ergeben.
- 2) Die Kommission legt die Durchführungsbestimmungen für die in Absatz 1 enthaltenen Regeln fest.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am.....

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG I

ZIELE UND INHALT

Hauptziel der zentralisierten Aktion zur Verbreitung und Verwertung der gemeinschaftlichen Forschungsergebnisse ist es, den FuE-Tätigkeiten des 3. Rahmenprogramms 1990 - 1994 eine Wertsteigerung zu verleihen. Durch die zentralisierte Aktion wird zum einen für bestimmte im Rahmen des Programms VALUE angelaufene Aktionen die unerläßliche Kontinuität gesichert. Andererseits werden damit neue Themenstellungen eingebracht, insbesondere in Verbindung mit den Auswirkungen der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten und deren Ergebnisse auf das gesamte Sozialgefüge.

Für die Durchführung der zentralisierten Aktion wurden folgende Leitlinien zugrundegelegt :

(a) Das Prinzip der Horizontalität. Die Verbreitungs- und Verwertungstätigkeiten müssen die gemeinschaftlichen FuE - Initiativen in ihrer Gesamtheit und Vielfalt erfassen, und zwar unabhängig vom Programmtyp, von der Teilnehmerkategorie oder von administrativen Zuständigkeiten. Dieses Prinzip der Horizontalität stellt die zentralisierte Aktion in einen Zusammenhang mit anderen horizontalen Aktivitäten, zu denen Programme wie z. B. MONITOR zu rechnen sind, die Szenarien und Strategien für die Forschung definieren. Auch für diese Programme muß symmetrisch eine horizontale Interaktivität gegeben sein.

(b) Das Prinzip der internen Komplementarität. Die zentralisierte Aktion schließt Aktionen zur Verbreitung der Ergebnisse innerhalb der einzelnen spezifischen Programme keineswegs aus, sondern setzt sie voraus. Vielmehr ergänzt und koordiniert sie die Aktionen der spezifischen Programme. Das Schwergewicht liegt dabei auf Tätigkeiten, für die besondere Infrastrukturen (elektronischer Informationsdienst, Netz der Verbindungsstellen) oder besondere Fertigkeiten für den Transfer von Wissen an interdisziplinäre Tätigkeitsbereiche erforderlich sind.

(c) Das Prinzip der Subsidiarität. Unter Berücksichtigung der Synergien zwischen dezentralisierten (öffentlichen und privaten) Tätigkeiten und gemeinschaftlichen FuE-Aktivitäten wird die zentralisierte Aktion in Verbindung mit anderen Gemeinschaftsaktivitäten (Programme zur regionalen Entwicklung, SPRINT) und in Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen und regionalen Strukturen dazu beitragen, daß ein vereinheitlichter Raum für die Verwertung und den Transfer der sich aus der Forschung und der technologischen Entwicklung ergebenden Technologien und Kenntnisse entsteht.

Inhaltlich werden die Aktionen dieses Programms die bereits angelaufenen Initiativen zur Verstärkung der Schnittstelle Forschung - Industrie mit neuen Aktionen zur Bereicherung der Schnittstelle Forschung - Wissenschaft kombinieren und ergänzen. Es handelt sich dabei um Initiativen, die angesichts neuer wissenschaftlicher und technologischer Horizonte, angesichts der von der Gesellschaft und ihren Institutionen hervorgebrachten Forderungen und des wachsenden interdisziplinären Interesses an den Tätigkeiten im Bereich Forschung und Technologieentwicklung entstehen. Die zentralisierte Aktion wird

sich während dieser späteren Phase auf Konzept- und Durchführungsebene mit den genannten neuen Themenbereichen befassen.

I SCHNITTSTELLE FORSCHUNG - INDUSTRIE

Ziel dieses Aktionsbereiches ist es, in Einklang mit den Bestimmungen des Vertrages die internationale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie mittels spezifischer Aktionen zur optimierten Nutzung von Ergebnissen der gemeinschaftlichen FuE-Tätigkeiten zu stärken.

Die Nutzung der Ergebnisse obliegt in erster Linie den Unternehmen. Dabei wird eine Zusammenarbeit zwischen Universität und Industrie innerhalb der spezifischen Programme ermutigt. Im Rahmen der zentralisierten Aktion kann den Einrichtungen Unterstützung angeboten werden, die an gemeinschaftlichen FTE-Vorhaben beteiligt sind, und man kann ihnen helfen, ihre Ergebnisse zu schützen, zu nutzen und zu fördern. Folgende Aktionslinien werden vorgeschlagen :

A) Neue Instrumente zur Unterrichtung der Unternehmen

Es wird ein Netz von Verbindungsstellen für die Förderung der gemeinschaftlichen FuE geschaffen. Dieses Netz wird eine Weiterentwicklung der bereits existierenden Instrumente für die Unterrichtung der Unternehmen und die Verbreitung der Resultate darstellen. Es wird als multifunktionales Unterstützungssystem für die im vorliegenden Programm geplanten Aktionen dienen.

Aufgabe der Verbindungsstellen als privilegierte Nutzer der gemeinschaftlichen Information wird es sein, diese Information den unterschiedlichen Bedürfnissen auf lokaler Ebene anzupassen. Sie werden außerdem den Unternehmen, insbesondere den KMU und den Unternehmen in den Randgebieten und strukturschwachen Regionen der Gemeinschaft, Zugang zu den führenden Fachzentren verschaffen.

Die Aktion der Verbindungsstellen spielt sich im Vorfeld der spezifischen Programme und danach ab. Im Vorfeld werden sie die Funktion haben, zu informieren (Verbreitung von "Newsletters", Übersetzung von Dokumenten, Durchführung von Tagungen, Vorträgen usw.), zu beraten und zu unterstützen (Hilfe für KMU bei der Festlegung ihrer Gemeinschaftsstrategie, beim Aushandeln eines Vertrages mit einem Partner). Zum anderen werden die Verbindungsstellen in Zusammenhang mit der zentralisierten Aktion bei der Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse mithelfen und dabei die Verbindung herstellen zwischen der Nachfrage durch die Unternehmen und Laboratorien auf lokaler oder nationaler Ebene und dem Angebot der Gemeinschaft in Form der erzielten Ergebnisse (Durchführung von zielgerichteten Verbreitungsmaßnahmen, Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen).

Die wissenschaftliche, technische und industrielle Gemeinschaft wird an der Auswahl der Verbindungsstellen in den Mitgliedstaaten und an der genauen Festlegung deren Aufgaben beteiligt sein. Die Dynamik der Verbindungsstellen hängt von der Qualität und der Effizienz der Informationsströme ab, deren Empfänger die Verbindungsstellen sind. Bei Ablauf des VALUE-Programms sollte der Informationsdienst CORDIS verfügbar sein. Die Verfügbarkeit dieses Dienstes kann ab 1991 durch eine Aufstockung der im Rahmen der zentralisierten Aktion dafür vorgesehenen Ressourcen beschleunigt werden. Ab 1993 wird die zentralisierte Aktion dafür sorgen müssen, daß die Daten in CORDIS zur Vermeidung jeder Unterbrechung dieses Dienstes regelmäßig gewartet und aufgestockt werden. Dieser Dienst wird neue Funktionen anbieten müssen und sich durch Zugriff auf andere Informationsquellen weiter vergrößern, mit dem Ziel, seine Benutzer mit möglichst umfassenden und konzentrierten Informationen über Forschung und technologische Entwicklung zu versehen. Folgende Entwicklungsmöglichkeiten werden vorgeschlagen: eine Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit des Systems; eine Erweiterung des Dienstes durch die Einbeziehung anderer Datenbasen von europäischen Einrichtungen oder Programmen; der Einsatz der elektronischen Archivierung (CD-ROM, Bildplatte); die Entwicklung von Systemen für den elektronischen Datenaustausch zwischen privilegierten Benutzern, darunter auch die Verbindungsstellen; dazu könnten Informationssysteme gehören oder auch besondere Zugriffsmöglichkeiten auf private Anbieter.

Die Entwicklung der DV-Möglichkeiten macht die Benutzung von herkömmlicheren Methoden nicht überflüssig. Die Veröffentlichung von Nachrichtenblättern, Broschüren und bibliographischen Informationen wird eingesetzt, um einen umfassenderen Zugang zu den Informationsdiensten zu gewährleisten.

B) Nutzung der Ergebnisse

Diese bereits im Programm VALUE laufende Aktion müßte nun auch die unter das Rahmenprogramm fallenden neuen Bereiche einbeziehen und angesichts der Zahl der für die nächsten Jahre zu erwartenden Ergebnisse entsprechend ausgebaut werden. Sie bezieht sich auf die Nutzung der FuE - Ergebnisse, die Eigentum der Gemeinschaft sind, und bei Bedarf auf Unterstützung bei der Nutzung von Ergebnissen aus FuE - Arbeiten auf Kostenteilungsbasis. Im letzteren Fall geht es darum, den Vertragspartnern, die nicht über alle Fachkenntnisse hierfür verfügen, insbesondere den Universitäten und mittelständischen Unternehmen, auf Antrag zu helfen, die Ergebnisse ihrer FuE - Arbeiten optimal zu nutzen.

Die durchzuführenden Arbeiten können je nach Fall folgende Formen annehmen: Ermittlung, Weiterverfolgung und Beurteilung der FuE - Ergebnisse zur Aufstellung von Nutzungsplänen; Suche nach Lizenznehmern, insbesondere für die GFS, und allgemeiner nach an der Nutzung interessierter Partner; angemessene finanzielle Unterstützung für Studien, Versuche oder Versuchsentwicklungen.

Diese Arbeiten werden unter Einschaltung externer Sachverständiger und der einschlägigen Einrichtungen in den Mitgliedsstaaten durchgeführt.

C) Schutz der Ergebnisse

Der Schutz der Ergebnisse, die Eigentum der Gemeinschaft sind, und die Verwaltung der gemeinschaftlichen Patentportfolios werden wie bisher in erster Linie über eine systematische Durchsicht der Schlußberichte und der von der GFS erzielten Ergebnisse fortgeführt. Die nachstehenden, bereits im Rahmen des Programmes VALUE angelaufenen Aktionen werden durch die zentralisierte Aktion verstärkt fortgeführt.

Auf Anfrage erhalten die Universitäten, Forschungszentren und mittelständischen Unternehmen, die nicht auf die Dienste einer Patentabteilung zurückgreifen können, im Rahmen der zentralisierten Aktion Unterstützung. Sie besteht in Patentberatung sowie in begrenzten finanziellen Beihilfen für Neuheitsrecherchen und die erste Patentanmeldung.

Auch können Forscher, die an FuE-Vorhaben der Gemeinschaft beteiligt sind, in entsprechenden Maßnahmen über die Bedeutung des Schutzes unterrichtet werden.

D) Verbreitungsmaßnahmen

Die Verbreitung der Ergebnisse in Kreisen der Forschung und Lehre, in Unternehmer- und anderen Gesellschaftskreisen kann folgendermaßen aussehen: finanzielle Unterstützung für Einrichtungen, die mit ihrer Tätigkeit aktiv zur Förderung der Ergebnisse beitragen, und ganz allgemein für Einrichtungen, die innerhalb transnationaler Netze mit dem Ziel arbeiten, den Zugang zu Gemeinschaftsprogrammen zu erleichtern, zu fördern und zu koordinieren; Veranstaltung von Seminaren, Konferenzen und sonstigen einschlägigen Veranstaltungen, ggf. in Verbindung mit den zuständigen Einrichtungen in den Mitgliedsstaaten, insbesondere den Verbindungsstellen; Beteiligung an Fachaussstellungen.

In Ländern mit fehlenden oder kaum entwickelten Verbreitungs- und Verwertungsstrukturen sind im Hinblick auf wirtschaftliche und gesellschaftliche Kohärenz auch spezifische Aktionen vorgesehen.

II SCHNITTSTELLE FORSCHUNG-WISSENSCHAFT

Ziel der unter dieser Überschrift vorgesehenen Aktionen ist es, innerhalb der Forschung einen Beitrag zu den interdisziplinären Überlegungen über ihre Methoden, ihre Probleme und ihre Position innerhalb der menschlichen Aktivitäten insgesamt zu leisten. Die geplanten Maßnahmen stellen ein neues Kapitel der "Forschung über Forschung" dar.

Diese stützen sich auf interdisziplinäre Beiträge und lassen sich in die folgenden vier Bereiche untergliedern :

a) Forschungseinrichtungen. Hier geht es darum, für eine ganze Reihe von Aspekten der FuE einen Beitrag seitens der Rechtswissenschaften, der politischen Wissenschaften, der Human- und Sozialwissenschaften zu erreichen. Folgende Themen werden insbesondere zu untersuchen sein: die Frage des geistigen Eigentums oder andere zivilrechtliche und publizistische Aspekte; ethische Fragen; Geschichte und vergleichende Analyse der öffentlichen und privaten Strukturen der Forschung; internationale Regelung der wissenschaftlichen und technologischen Information, insbesondere der positiven und negativen Auswirkungen für eine optimale Verbreitung und Nutzung der Kenntnisse aus den FuE - Programmen.

b) Kommunikation und Forschung. Ziel ist es hier, die Errungenschaften von Disziplinen wie Logik, Semiotik, Epistemologie und Erkenntniswissenschaften bei der Analyse und der Entwicklung der Kommunikation in der Forschung einzusetzen. Insbesondere werden untersucht: die Übermittlung von wissenschaftlichem und technologischem Wissen an die verschiedenen Nutzergruppen; die wissenschaftliche Sprache unter Berücksichtigung der externen Variablen sozio-kultureller Art; Aspekte der Kommunikation, mit denen unter Einsatz übertragbarer und umsetzbarer Modelle ein interdisziplinäres Netzwerk gesponnen werden kann, in dem sich die wissenschaftlichen und technologischen Erkenntnisse mit ihrem Reichtum und ihrer Vielfalt darstellen lassen.

c) Wirtschaftliche Aspekte der Forschung. Ziel dieses Abschnitts ist es, unter Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher und unternehmerischer Ziele, mit makroökonomischen und betriebswirtschaftlichen Methoden den optimalen Einsatz der für Forschungsaktivitäten vorgesehenen Ressourcen zu ermitteln. Ferner sind die Grundlagen einer Wirtschafts- und Ökonometriedoktrin für eine Investitionspolitik im Bereich Forschung zu schaffen, insbesondere in Bezug auf die Verpflichtungen der Mitgliedsstaaten und der Gemeinschaft. Unter Heranziehung anderweitig durchgeführter Studien sollen Kosten / Nutzen - Verhältnis des Forschungszyklus und die wirtschaftlichen Hemmnisse für eine Verwertung der Ergebnisse untersucht werden.

d) Management der Forschung. Die Management-Techniken werden ihren Beitrag für die Organisation der Forschung und die Verwaltung der Forschungslabors leisten. Dazu gehören Aspekte wie Projektmanagement, Verwaltungsverfahren, Managementmethoden. Besondere Bedeutung haben dabei Themen wie "decentralised management" und die bessere Verteilung der personellen Ressourcen innerhalb der Verwaltungsstrukturen der Forschung. Dazu werden vergleichende Studien über die verschiedenen Managementmodelle der Forschungseinrichtungen in den Universitäten und der Industrie durchgeführt.

Auf operationeller Ebene sind Aktionen für die Stärkung der Schnittstelle Forschung-Wissenschaft mit folgenden Zieleinrichtungen vorgesehen:

- 1) Unterstützung - im allgemeinen nach der Formel der Grenzkosten - von Studien und Forschungsvorhaben, die von Forschungseinrichtungen und Experten aus den vier oben beschriebenen Disziplinen durchgeführt werden;
- 2) Zuschüsse für Studien, Monographien, Abhandlungen und Artikel, die im Rahmen geeigneter Auswahlverfahren gewährt werden;
- 3) Zuschüsse für Konferenzen und andere akademischen Ereignisse.

III SCHNITTSTELLE FORSCHUNG-GESELLSCHAFT

Zu diesem Aktionsbereich gehören die Maßnahmen, mit denen überprüft und analysiert wird, welche Wirkung die im Rahmen der gemeinschaftlichen Tätigkeit entstandenen wissenschaftlichen und technologischen Errungenschaften auf die Gesellschaft haben. Ziel ist die möglichst umfassende Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse in Europa. Dabei handelt es sich um eine neue und notwendige Dimension der zentralisierten Aktion, mit der es möglich wird, die konzeptuellen Veränderungen der heutigen Wissenschaft mit den Ansätzen für die vorausschauende Ermittlung gesellschaftlicher Veränderungen in Einklang zu bringen. Diese Dimension ergibt sich aus einer Phase, in der das Verhalten der Gesellschaft zum einen reifer, gleichzeitig aber auch kritischer geworden ist. Wir entfernen uns immer mehr von der impliziten Annahme des Grundsatzes, daß der wissenschaftliche und technologische Fortschritt a priori unter allen Umständen ein positiver Faktor für Mensch und Gesellschaft sei.

Die zentralisierte Aktion wird mittels einer systematischeren Beachtung der kritischen (oder zumindest als solche empfundenen) Punkte in der Wechselwirkung zwischen Wissenschaft und Technologie auf der einen und der Gesellschaft auf der anderen Seite zu einer besseren Ausrichtung der gemeinschaftlichen FuE-Politik beitragen. Sie muß in einen wirkungsvollen iterativen Prozeß eingegliedert werden, der durch nachstehende Abfolge gekennzeichnet ist: Forschung, Ergebnisse der Forschung, Aufnahme und Reaktion seitens der Gesellschaft, Bewertung der Auswirkungen auf die Gesellschaft, im Bedarfsfall Anpassung der Forschungsaktivitäten. Um die Wirksamkeit dieser Rückwirkungen sicherzustellen, sind enge horizontale Verbindungen zu den als Vorstufe des "policy making" entwickelten Analyse- und Planungsprogrammen herzustellen.

Die zentralisierte Aktion wird in drei Teilen gegliedert:

1) Mitwirkung an der Bewertung der Auswirkungen von Wissenschaft und Technologie auf die Gesellschaft

In Wechselwirkung mit den eher punktuellen Tätigkeiten der einzelnen spezifischen Programme und mit den Tätigkeiten im Rahmen des Programmes MONITOR werden allgemeinere Initiativen im Bereich der Technologie - Evaluierung lanciert. Als bevorzugte Beobachtungs- und Analysebereiche werden nicht nur die Beziehungen zwischen der Verwertung der neuen Technologien und Werten wie Gesundheit, Sicherheit, Umwelt, sondern auch die ethischen und juristischen Aspekte der Nutzung der Ergebnisse berücksichtigt. Diese Tätigkeiten werden von Fachleuten der verschiedenen Wissenszweige in engem Kontakt und Erfahrungsaustausch mit den speziell auf die Festlegung von Strategien und Programmen ausgerichteten Aktivitäten durchgeführt.

2) Kommunikation in Richtung Allgemeinheit

Es werden Initiativen ergriffen, um die Allgemeinheit über die geeigneten Kommunikationskanäle und -medien gezielt zu informieren. Dazu wird insbesondere das bereits erwähnte Netz der Verbindungsstellen genutzt. Die Mitgliedsstaaten werden beim Aufbau einer Informationsstruktur beteiligt, auch um Synergien zwischen gemeinschaftlichen, nationalen und regionalen Kanälen herzustellen.

3) Analyse der Nachfrage und der neuen Bedürfnisse der Gesellschaft

Die zentralisierte Aktion führt in Zusammenarbeit mit den anderen einschlägigen Programmen Studien, Analysen oder Erhebungen zur Ermittlung der von der Gesellschaft geäußerten neuen Bedürfnisse durch. Durch ihren direkten Kontakt mit den unmittelbaren oder potentiellen Benutzern der Ergebnisse aus den FuE - Programmen kann sie dafür sorgen, daß die für diese Programme Zuständigen über die Bedürfnisse hinsichtlich Lebensbedingungen und Lebensqualität und die Forderungen nach einer Verbesserung der Produktions- und Wirtschaftsbedingungen im Rahmen des Zusammenhalts der Gemeinschaft umfassende und breit gefächerte Informationen erhalten.

ANHANG II

Schnittstelle Forschung - Industrie	70/75 %
Schnittstelle Forschung - Wissenschaft	15/12 %
Schnittstelle Forschung - Gesellschaft	15/12 %
	100/99 %

Diese Beträge beinhalten auch Verwaltungs- und Personalkosten.

Ein Vorhaben kann durchaus unter mehrere Aktionslinien fallen.

FINANZIELLE AUFSTELLUNGEN

1. Benennung der Budget-Linie

B 6 - 711

Verbreitung und Nutzung der Kenntnisse, welche aus den spezifischen Programmen stammen ("zentralisierte Aktion").

2. Rechtliche Grundlage

Artikel 130 Q (2) des Vertrages.

3. Ziele und Beschreibung

Siehe Anhang I des Vorschlages.

4. Finanzielle Folgerungen

Der Beschluß des Rates 90/221/Euratom, EWG bezüglich des dritten Rahmenprogramms, präzisiert im Artikel 4 - § 2, daß sich der Betrag, welcher für die "zentralisierte Aktion" als notwendig erachtet wird, auf 57 Millionen ECU beläuft, wie in Anlage I ausgeführt ist (mit proportionalem Einbehalt eines Beitrags von jeder einzelnen Aktion).

Für die vorläufige Aufschlüsselung der Mittel, siehe Anhang II des Vorschlages.

Mehrfährige Vorausplanung

(in Millionen ECU)	1990	1991	1992	1993	1994(*)	Total
Budgeteinplanungen		11	14	18	14	57
Zahlungen		4	12	18	23	57

(*) für die Kreditzahlungen und die nachfolgenden Jahre.

Die endgültigen jährlichen Beträge werden von der Budget-Verwaltung unter Berücksichtigung der finanziellen Perspektiven für den Zeitraum 1990 - 1992 festgelegt werden (als Anlage zum interinstitutionellen Abkommen vom 29.6.1988). Zugleich werden hierbei auch die finanziellen Perspektiven berücksichtigt, die für 1993 und 1994 verabschiedet werden.

5. Ausgaben für Personal und Verwaltung

Diese Beträge beinhalten die Ausgaben für Personal und Verwaltung, welche auf 9,5 Millionen ECU geschätzt werden. Die Personalausgaben dürfen maximal 6 % des Betrages ausmachen, der als notwendig erachtet wurde, um die "zentralisierte Aktion" in Gang zu setzen. Diese Ausgaben sollten die Verlängerung der 20 Arbeitsverträge, welche dem Value Programm zugeordnet sind (9A, 4B, 7C) und die zusätzliche Einstellung von 2 neuen Bediensteten der Kategorie A für die Dauer der Aktion ermöglichen.

6. Verwendung der Einnahmen

Eventuelle Beiträge zu den Verwaltungskosten des Programms durch Vertragsnehmer aus Drittländern werden gemäß den Artikeln 27.2 und 96 des finanziellen Reglements wiederverwendet.

7. Kontrollmechanismen

Kontrollen werden durchgeführt von :

- dem beratenden Komitee für die Nutzung und Verbreitung von Forschungsergebnissen
- den Abteilungen der GD, welche für die Durchführung des Programmes verantwortlich sind, eventuell unter Zuhilfenahme externer Experten
- der Finanzkontrolle der Kommission.

In Übereinstimmung mit Artikel 2 der Finanzvorschriften ⁽¹⁾ wird die Nutzung der Kredite einer Kosten-Nutzen-Analyse unterzogen und das Erreichen quantifizierter Ziele wird kontrolliert.

Externe Überprüfungen können in Übereinstimmung mit dem Vertrag vom Rechnungshof durchgeführt werden.

⁽¹⁾ Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977, die durch die Ordnung 610/90 vom 13. März 1990 modifiziert wurde.

**FORMBLATT ZU DEN AUSWIRKUNGEN AUF BESCHÄFTIGUNG UND
WETTBEWERBSFÄHIGKEIT**

I. HAUPTGRÜNDE FÜR DIE EINFÜHRUNG DER MAßNAHMEN

1. Der vorliegende Vorschlag einer Entscheidung über die Verbreitung und Verwertung der Kenntnisse aus den spezifischen Programmen wird gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses des Rates vom 23. April 1990 über das dritte Rahmenprogramm vorgelegt, das nachstehende Bestimmungen enthält:

"Die Modalitäten der Verbreitung und Verwertung der Kenntnisse, insbesondere Art und Durchführung der zentralisierten Aktion, werden durch Beschluß des Rates festgelegt."

2. Da die Verbreitungs- und Verwertungsaktion die Schnittstelle Forschung-Industrie verstärkt, leistet sie einen unmittelbaren Beitrag zur internationalen Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie.
3. Die Tätigkeiten im Rahmen der zentralisierten Aktion beinhalten auch die Schnittstellen Forschung- Wissenschaft und Forschung-Gesellschaft; dabei stoßen sie in eine neue Dimension mit Auswirkungen auf die Gesellschaft vor.

II. MERKMALE DER IN BETRACHT KOMMENDEN UNTERNEHMEN

1. Die zentralisierte Aktion zur Verbreitung und Verwertung der Kenntnisse, deren Ziele und Inhalt in Anhang I dieses Vorschlags einer Entscheidung beschrieben sind, umfaßt drei Aktionsbereiche, nämlich die Schnittstellen Forschung-Industrie, Forschung-Wissenschaft und Forschung-Gesellschaft.
2. Der Vorschlag hat unmittelbare Auswirkungen auf die Unternehmen, da darin insbesondere vorgeschlagen wird:
 - a) die Information über die gemeinschaftlichen FTE-Tätigkeiten mit Hilfe eines gemeinschaftlichen elektronischen Informationsdienstes und eines Netzes von Verbindungsstellen in den Mitgliedsstaaten zu verbessern;
 - b) die an den gemeinschaftlichen FTE-Programmen beteiligten Unternehmen bei der Verbreitung, Nutzung, dem Schutz und der Förderung ihrer Ergebnisse zu unterstützen;
 - c) das technologische Angebot den von den Unternehmen und der Gesellschaft geäußerten technologischen Bedürfnissen anzunähern;
 - d) in zunehmendem Maße wirtschaftliche Aspekte der Forschung zum Nutzen der Unternehmen zu berücksichtigen.

3. Die Durchführung der zentralisierten Aktion wird zahlreiche Berufsgruppen und Tätigkeitsbereiche einbeziehen, u.a. namhafte Forschungseinrichtungen und Universitäten, Kommunikationsfachleute, Verleger, Informatik- und Telekommunikationsfachleute, Rechtsberater, Sachverständige und Berater für die Verwertung von FTE-Ergebnissen.

III. WELCHE UNMITTELBAREN VERPFLICHTUNGEN ERGEBEN SICH AUS DIESER MASSNAHME FÜR DIE UNTERNEHMEN ?

1. Für den Vorschlag sind die Verwaltungsgrundsätze und -verfahren (Aufrufe zu Vorschlägen, Ausschreibungen usw.) maßgebend, die für die FTE-Tätigkeiten der Gemeinschaft gelten.
2. Unter den in Betracht kommenden Kriterien sollen der transnationalen Dimension der Projekte und dem fachübergreifenden Charakter, die der zentralisierten Aktion zugrunde liegen, besondere Beachtung geschenkt werden.
3. Die Beteiligung an der zentralisierten Aktion erlegt den Unternehmen nur wenig Verpflichtungen auf. Sie haben lediglich einen mehrere Seiten umfassenden Projektvorschlag einzureichen, und sie müssen die für Verträge auf Kostenteilungsbasis geltenden Bestimmungen akzeptieren.

IV. MITTELBARE VERPFLICHTUNGEN, DIE DEN UNTERNEHMEN VON LOKAL- UND REGIONALBERHÖRDEN ODER DEM STAAT AUFERLEGT WERDEN KÖNNTEN

Entsprechende Verpflichtungen sind nicht vorgesehen.

V. SONDERMASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER KMU

1. Die Verbreitungs- und Verwertungsmaßnahmen kommen hauptsächlich mittelständischen Unternehmen bzw. Universitäten und Forschungseinrichtungen zugute.
2. Bei der Gewährung einer Verwertungsbeihilfe kann die Betriebsgröße (nach den qualitativen Kriterien) als Bewertungsmaßstab herangezogen werden.
3. Der Aufbau eines Netzes von Verbindungsstellen in den Mitgliedstaaten dürfte sich für die KMU in Bezug auf ihre Information, aber auch hinsichtlich der Nutzung der technologischen Möglichkeiten, die sich aus den FTE-Programmen der Gemeinschaft ergeben, besonderes positiv auswirken.
4. Beratungsunternehmen, Sachverständigenbüros und einzelne Berater, die sich an der Durchführung der Maßnahmen beteiligen, sind ebenfalls meist unter mittelständischen Dienstleistungsunternehmen zu finden.

VI. MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN

1. Auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen

- Eine bessere Verbreitung und Verwertung der Kenntnisse aus der FTE ist für die Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen um so wichtiger, als es diesen oft schwerer fällt als den amerikanischen oder japanischen, ihre Ergebnisse in Marktvorteile umzusetzen.
- Durch ihre Ausdehnung auf die Schnittstellen Forschung-Wissenschaft und Forschung-Gesellschaft wird die zentralisierte Aktion außerdem eine bessere Kenntnis des Forschungssystems, der Kommunikations- und Verwaltungsverfahren und der sozio-ökonomischen Auswirkungen ermöglichen.
- Unter den sonstigen positiven Auswirkungen sind besonders hervorzuheben:
 - Förderung von Technologieangebot und -nachfrage
 - Interregionaler Technologie- und Wissenstransfer
 - Modernisierung des Produktionsapparates mittelständischer Unternehmen
 - reale, wenn auch begrenzte Möglichkeiten, bahnbrechende Ergebnisse zu erzielen, deren Verwertung für die europäische Industrie erhebliche Gewinne abwerfen könnte.

2. Auf die Beschäftigung

Die Auswirkungen sind hauptsächlich indirekter Art und lassen sich schwer quantifizieren. Insgesamt kann sich die durch diese Aktion hervorgerufene Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Industrie jedoch nur positiv auf die Beschäftigung auswirken.

Somit ist diese Aktion, die auf dem EWG-Vertrag (Art. 130 g c) und dem Beschluß 90/221/Euratom/EWG zur Durchführung des dritten Rahmenprogramms basiert, unbedingt notwendig, um die Schnittstelle Forschung-Industrie und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie zu stärken, und um die Schnittstellen Forschung-Wissenschaft und Forschung-Gesellschaft aufzuwerten.